



Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax **501 65**      Datum  
2021-      UV/GSt/PR/SP      Stefanie Pressinger      DW 12818      DW 142818      28.12.2021  
0.851.542

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 Inntalautobahn und die A 13 Brennerautobahn an bestimmten Samstagen im Winter 2022 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Mit dieser Verordnung soll für alle Samstage zwischen 15.1.2022 und 12.3.2022 von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brenner Autobahn ein Fahrverbot für Lastkraftwagen über 7,5 t eingeführt werden. Als Argument für die Erlassung dieser Verordnung wird angeführt, dass es auf diesen beiden Autobahnen durch den überdurchschnittlich starken Individualverkehr an den "Schisamstagen" in die Tiroler Schigebiete und durch den starken Schwerverkehr durch Tirol zu Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs kommen wird.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

Die Fortführung des seit 2019 eingeführten Lkw-Fahrverbots in Tirol an Samstagen, mit starkem touristischen Reiseverkehr, auf der Inntal- und der Brenner Autobahn wird grundsätzlich begrüßt. Die analoge Anwendung des vorliegenden Winterfahrverbotskalenders 2022 sollte zumindest auch auf die A 10 Tauernautobahn und die parallel verlaufenden Bundesstraßen ausgeweitet werden.

Die Dauer des Fahrverbotes sollte nach Meinung der BAK bis 23.4.2022 verlängert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Schisaison nicht schon im März endet und auch der Zeitraum der Osterferien in den bevölkerungsreichen Nachbarländern erfasst sein sollte. Pandemiebedingt ist davon auszugehen, dass sich der Winterurlaub heuer nach hinten verschieben wird, weil viele UrlauberInnen abwarten werden, wie sich die allgemeine Corona-Situation weiterentwickeln wird.

Unbefriedigend ist der vorliegende Verordnungsentwurf in Bezug auf die Ausnahmeregelung im Bereich des kombinierten Güterverkehrs. Das mitzuführende vollständig ausgefüllte Dokument, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten mit der Eisenbahn befördert werden oder wurden, wirft Fragen auf. Wer genau ist für die Ausstellung desselben zuständig und welche Dokumente werden letztendlich von den Kontrollorganen anerkannt? Ratsam wäre hier, zur ursprünglichen Definition zurückzukehren, da der dort verankerte Klammerbegriff (CIM/UIRR-Vertrag) hier ausreichende Klarheit schaffen würde.

#### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Das im Entwurf vorgesehene Lkw-Fahrverbot in Tirol an Samstagen, mit starkem touristischen Reiseverkehr, auf der Inntal- und der Brenner Autobahn wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings gilt dieses Fahrverbot nur für die Autobahnen in Tirol, um an Samstagen Beeinträchtigungen bei der Zu- und Abfahrt im Umkreis um die Winterschizentren zu vermeiden. Genau die gleiche Problemlage existiert analog jedoch auf der A 10 Tauernautobahn, denn auch da gibt es überdurchschnittlich starken Individualverkehr durch Pkw an den „Schisamstagen“ in die Salzburger Schigebiete, wo Lkw zu einer massiven Beeinträchtigung der „Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ führen. In Salzburg gibt es durch die Grenzkontrollen durch Deutschland bzw Bayern zum Teil zusätzlich massive Autobahnumgehungsverkehre auf dem niederrangigen Straßennetz (Ortsdurchfahrten etc) in und um die Stadt Salzburg.

Jedenfalls ist die Versorgung der inländischen Regionen bestens abgesichert, so dass die Verordnung ihre Wirkung hauptsächlich für Transit-Lkw auf der Autobahn entfaltet. Dies wird einerseits dadurch gewährleistet, dass nur jene Lkw-Fahrten verboten werden, bei denen das Ziel der Fahrt in Italien bzw in Deutschland oder in einem Land liegt, das über Italien bzw über Deutschland erreicht werden soll, sowie andererseits durch die umfangreichen Ausnahmetatbestände in der vorliegenden Verordnung, analog zum Fahrverbotskalender für die Samstage während der Sommerferienreisezeiten.

Weiters ist zu befürchten, dass es auf Autobahnen in Salzburg und auch in Oberösterreich an den für Tirol vorgesehenen Lkw-Fahrverbotstagen zu einer Zunahme von Lkw-Umwegverkehren kommt. Nach Ansicht der BAK sollte daher die analoge Anwendung des vorliegenden Winterfahrverbotskalenders 2020 zumindest auch auf die A 10 Tauernautobahn und die parallel verlaufenden Bundesstraßen ausgeweitet werden.

**Zu § 1:**

Das Ende des Winterfahrverbots sollte mit 23.04.2022 terminisiert werden. Darüber hinaus sollte das Fahrverbot auch für die A 10 (Tauernautobahn) gelten.

**Zu § 2 Z 3:**

Hier wird analog zu den jährlich generell verordneten Lkw Fahrverbotskalendern eine Ausnahme vom Lkw-Fahrverbot für den Vor- und Nachlauf im kombinierten Verkehr getroffen, „sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument mitgeführt wird“.

Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf fehlt eine verbindliche Klarstellung, wer dieses Dokument auszustellen hat. Es ist darüber hinaus völlig ungeklärt, welche „Dokumente“ von den Kontrollorganen anerkannt werden bzw ob es sich dabei um andere Dokumente handelt, als sie der generelle Fahrverbotskalender vorsieht.

Seitens der BAK werden Ausnahmen vom Lkw-Fahrverbot gemäß Winterfahrverbotskalender nicht abgelehnt, sofern es sich tatsächlich um Fahrten im Vor- und Nachlauf auf der Straße im kombinierten Verkehr handelt. Abgelehnt werden jedoch Umgehungsmöglichkeiten der Verordnungsbestimmungen durch eine zu weitreichende Interpretationsmöglichkeit der Nachweise bei Inanspruchnahme der Ausnahme vom Lkw-Fahrverbot.

Die BAK spricht sich daher für die Wiedereinführung des Klammersausdruckes „CIM/UIRR-Vertrag“ aus, es wird jedoch angeregt, dass daneben auch eine Buchungsbestätigung des Eisenbahnunternehmens für die zeitnahe Inanspruchnahme des Schienentransportes im Rahmen des kombinierten Verkehrs anerkannt werden sollte.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

